

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3174

vom

19. November 1968

vo

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Münchenstein hat am 29. März 1968 die Änderung und Ergänzung der Zonenvorschriften vom 21. März 1967 gemäss Mutationsplan beschlossen.

B. Die Öffentliche Planaufgabe hat vom 6. Mai bis 5. Juni 1968 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 1968, im Arlesheimer Wochenblatt vom 3. und 10. Mai 1968 und durch eingeschriebenen Brief an die auswärts wohnenden Grundeigentümer vom 2. Mai 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben worden. Innert der Auflagefrist hat die [REDACTED] erhoben.

C. In der Folge ist das Verordnungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt worden. Daraufhin hat die [REDACTED] ihre Einsprache zurückgezogen.

D. Mit Schreiben vom 19. September 1968 unterbreitet der Gemeinderat von Münchenstein den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Zonenpläne samt den entsprechenden Vorschriften aufzustellen. Diese Pläne und Vorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die den Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Erwerbskontrolle vor (vgl. BGE vom 23. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland u.a.). Wohl kann der Regierungsrat den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in sei-

nen Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

2. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

Der grösste Teil der neu beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Zonenvorschriften drängt sich auf Grund des Regierungsrats-Entschlusses vom 21. März 1967 auf. Damals wurden verschiedene Teile der Ortsplanung nicht genehmigt. In andern Fällen empfahl der Regierungsrat der Gemeinde Präzisierungen und Ergänzungen vorzunehmen. Gegen all diese Mutationen ist in materieller Hinsicht nichts einzuwenden. Unbestritten sind auch die Änderungen des Zonenplanes soweit sie auf Grund von Zusicherungen an die Einsprecher vorgenommen worden sind. Vom Standpunkt der Rechtssicherheit unbefriedigend ist jedoch die vermehrte Differenzierung der Gewerbezone. Sie drängt sich jedoch auf, nachdem sich in der Praxis zeigte, dass die Zonenvorschriften zu weitgehend sind und daher nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen.

5. Nachdem feststeht, dass sowohl die formellen, wie auch die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt sind, wird beschlossen:

///: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Münchenstein vom 29. März 1968 betreffend die Änderung und Ergänzung der Zonenvorschriften vom 21. März 1967 im Sinne der Erwägungen genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 43/ZP/1/1 (Zonenplan), 43/ZR/1/1 (Zonenreglement) versehenen Mutationspläne.
3. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die neuen Zonenvorschriften sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Münchenstein hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmerkung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Münchenstein (2),
an die Bauverwaltung Münchenstein (2),
an das Planungsbüro Schwörer + Bütler,
Rebgasse 2, Liestal,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das Bodenamt (3),
an das Wasserwirtschaftsamt (2),
an das Baupolizeiamt,
an das Lebensmittelinspektorat,
an die Landeskanslei,
an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Lehmann